

## Sonderregelung Krankenversicherung

Die Sonderregelung für die Krankenversicherung für Kindertagespflegepersonen endet zum 31.12.2018. Falls es keine neue Regelung gibt, müssen viele Tagesmütter und Tagesväter ab nächstem Jahr mehr Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

### Veränderung mit dem Wegfall der Sonderregelung:

#### Ehepartner in der Familienversicherung:

Es ändert sich nicht. Sie werden weiterhin in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert bleiben können.

#### Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Die Mindestbemessungsgrundlage wird angewandt, unabhängig davon, ob dieses Einkommen erzielt wird. Bsp.: Bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 435,00 € liegt der Versicherungsbeitrag inkl. Krankengeld bei 333,43 € (14,6 % von 2.283,75 €). Die Mindestbemessungsgrundlage wird auch für die Berechnung der Beiträge genutzt, wenn das Einkommen darunter liegt.

Bei Anwendung der Regelung zur unverhältnismäßigen Belastung (§240 SGB V) liegt die Beitragsbemessungsgrundlage bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 1.522,50 €. Daraus ergibt sich ein Beitrag in Höhe von 222,29 €.

Der Koalitionsvertrag, den CDU/CSU und SPD verhandelt haben, lässt nun Hoffnung zu. Lesen Sie mehr über die Hintergründe und die Empfehlungen des Bundesverbandes im neuen Schlaglicht: [https://www.bvkt.de/files/20180213\\_schlaglicht\\_13\\_2018.pdf](https://www.bvkt.de/files/20180213_schlaglicht_13_2018.pdf)

### Ergänzung und Hinweis der IKS:

Durch Anfragen erhalten wir die Information, dass mehrere private Krankenversicherungen Kindertagespflegepersonen nicht die Möglichkeit bieten, eine Kranken(tage)geldversicherung abzuschließen. An dieser Stelle ist es nur ein Wechsel von der nebenberuflichen Einstufung zur hauptberuflichen Einstufung möglich:

Erzielt die Kindertagespflegeperson ein monatliches zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 2.283,75 € (Mindestbemessungsgrenze 2018), kann sie bei ihrer Krankenkasse beantragen, als hauptberuflich selbstständig eingestuft zu werden. Sie zahlt dann statt des ermäßigten Beitragssatzes von 14% den allgemeinen Beitragssatz von 14,6%. Dadurch erwirbt sie ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld (Basisschutz).

Diese Leistung ist vergleichbar mit dem Schutz eines Arbeitnehmers ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung für diesen Basisschutz ist eine Erklärung gegenüber der Kasse, dass diese Leistung explizit gewünscht wird (Wahlerklärung).

Als Erweiterung dieses Basisschutzes dient ein zusätzlicher Wahltarif mit Krankentagegeldanspruch. Das Krankentagegeld wird schon früher gezahlt und schließt die Lücke bis zur 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Ab wann und in welcher Höhe die KТПP im Krankheitsfall Geld durch die Krankenversicherung erhält, ist abhängig von den konkreten Vereinbarungen zwischen KТПP und der jeweiligen Krankenkasse.

www.iks-sachsen.de